

# NOMENKLATUR NIEDERÖSTERREICH, GÜLTIG AB 1. MAI 2017

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Niederösterreich angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

## 1. Lohnordnung

### Lohngruppe 1

#### Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

#### Beispiele:

*Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter  
Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.980,00	€ 2.009,70	€ 2.039,40	€ 2.069,10	€ 2.098,80
16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren	
€ 2.128,50	€ 2.158,20	€ 2.187,90	€ 2.217,60	

## Lohngruppe 2

### Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

#### Beispiele:

*Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt*

*Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/ Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt*

*Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.800,00	€ 1.827,00	€ 1.854,00	€ 1.881,00	€ 1.908,00

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.935,00	€ 1.962,00	€ 1.989,00	€ 2.016,00

## Lohngruppe 3

### Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

#### Beispiele:

*Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt*

*Köchin/ Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt*

*Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.660,00	€ 1.684,90	€ 1.709,80	€ 1.734,70	€ 1.759,60

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.784,50	€ 1.809,40	€ 1.834,30	€ 1.859,20

## Lohngruppe 4

### Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

#### Beispiele:

*Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/ Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses*

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.520,00

## Lohngruppe 5

### Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

#### Beispiele:

*Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.460,00	€ 1.481,90	€ 1.503,80	€ 1.525,70	€ 1.547,60

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.569,50	€ 1.591,40	€ 1.613,30	€ 1.635,20

## Anhang 5

### 2. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€	700,00
2. Lehrjahr	€	800,00
3. Lehrjahr	€	900,00
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.000,00

### 3. Zulagen

Nacharbeitszuschlag	€	21,50
Fremdsprachenzulage	€	30,50

### 4. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

### 5. Übergangsbestimmungen

Am 1. Mai 2017 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrages nicht berührt.